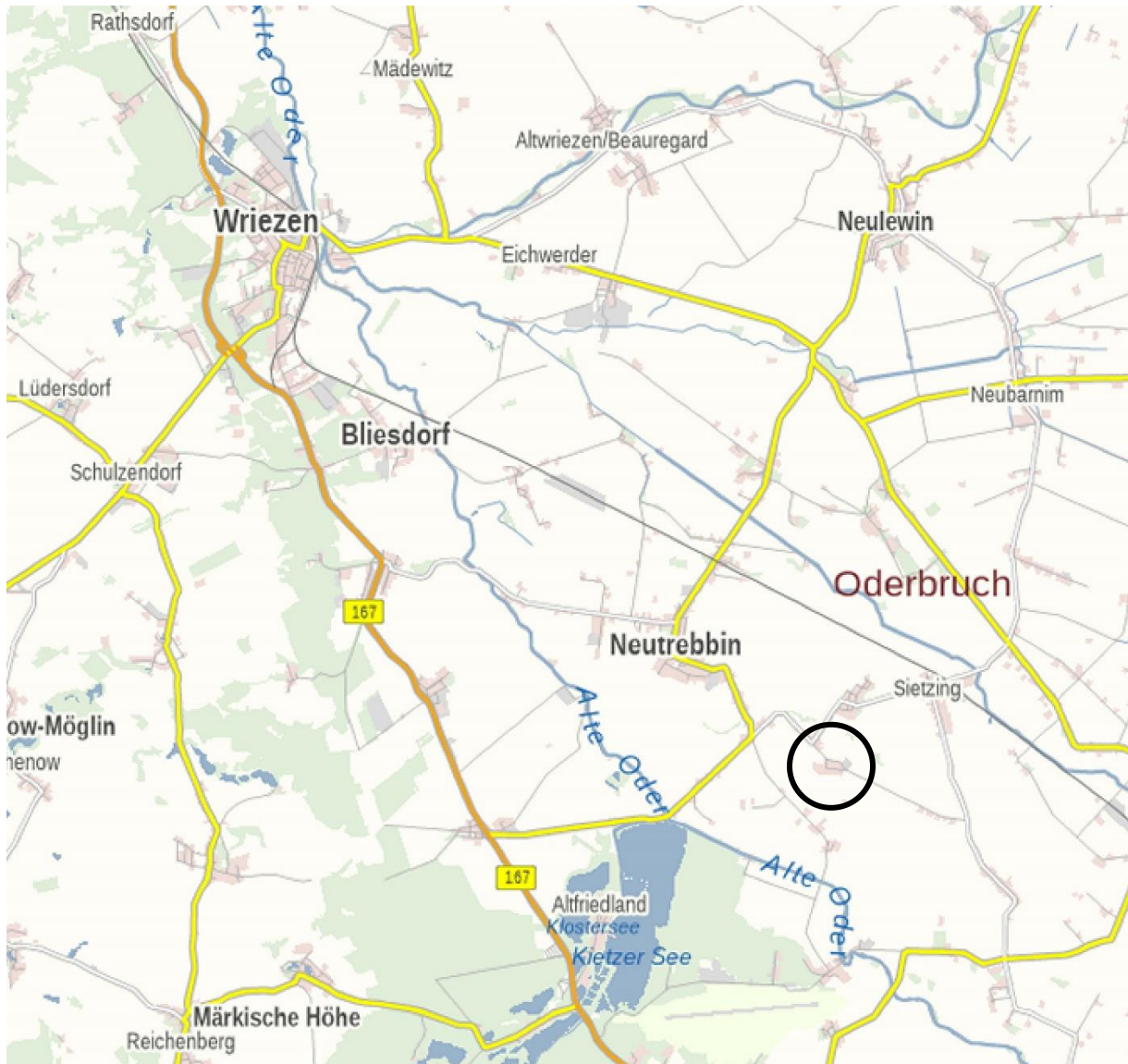


# Gemeinde Neutrebbin, Wuschewier

Amt Barnim-Oderbruch

Landkreis Märkisch-Oderland

## Bebauungsplan „Biomethananlage Wuschewier“



brandenburg-viewer.geobasis-bb.de, 14.01.2022

## Vorentwurf

## Begründung

Stand: 04.04.2022

**Bebauungsplan „Biomethananlage Wuschewier“****B E G R Ü N D U N G**

---

- Träger des Planverfahrens: Gemeinde Neutrebbin**  
über  
Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen  
Frau Bundrock  
Tel.: 033456/399 25  
Fax: 033456/348 43  
[bundrock@barnim-oderbruch.de](mailto:bundrock@barnim-oderbruch.de)
- Vorhabenträger: DSB Bioenergie ODERBRUCH GmbH**  
Graf-von-Schwerin-Straße 9  
14469 Potsdam  
Herr von Podbielski  
Tel.: 0170 68 73 013  
Fax.: 0331 581 83 996  
[vvp@vonpodbielski.de](mailto:vvp@vonpodbielski.de)
- Projektleitung: MELE Biogas GmbH**  
Eggesiner Straße 9c  
17358 Torgelow  
Frau Kasbaum  
Tel.: 0395 37 95 17 85  
Fax: 0395 37 95 17 87  
[h.kasbaum@mele.de](mailto:h.kasbaum@mele.de)
- Bauleitplanung: stadtbau.architekten.nb, Lutz Braun**  
freier Architekt und Stadtplaner  
Johannesstraße 1  
17034 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 363171-52  
Herr Braun, Herr Müller  
[braun@stadtbauarchitekten-nb.de](mailto:braun@stadtbauarchitekten-nb.de)
- Umweltbericht: Büro für Freiraum und Landschaftsplanung**  
Neubrandenburger Straße 11  
17291 Prenzlau  
Frau Katzung

Telefon: 03984/805365  
Telefax: 03984/808928  
[u.katzung@t-online.de](mailto:u.katzung@t-online.de)

## **Teil I**

---

### **Begründung**

**Bebauungsplan „Biomethananlage Wuschewier“**

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>6</b>
1.1 Einführung .....	6
1.2 Aufstellungsbeschluss .....	6
1.3 Verfahrensverlauf .....	6
1.4 Kartengrundlage .....	6
1.5 Rechtsgrundlagen .....	6
1.6 Bestandteile des Bebauungsplanes .....	7
1.7 Geltungsbereich des Bebauungsplanes .....	8
<b>2. Planungserfordernis/ Ziele und Zweck des Bebauungsplanes .....</b>	<b>9</b>
<b>3. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen .....</b>	<b>10</b>
3.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms (LEPro 2007) .....	10
3.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) .....	10
3.3 Integrierter Regionalplan Oderland-Spree 2030 .....	10
3.4 Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/Entwicklungsziele der Gemeinde ..	11
3.5 Beitrag zum Klimaschutz .....	11
3.6 Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree .....	11
<b>4. Bestandsanalyse .....</b>	<b>12</b>
4.1 Angaben zur Gemeinde/ Lage im Raum.....	12
4.2 Lage des Plangebietes .....	12
4.3 Naturräumliche Gegebenheiten.....	13
4.4 Vorhandene Bestandsstrukturen .....	13
<b>5. Planerische Zielsetzungen und Nutzungskonzept .....</b>	<b>14</b>
<b>6. Verkehrsanbindung/ Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>16</b>
6.1 Verkehrliche Erschließung .....	16
6.2 Medien.....	16
<b>7. Brandschutz/Schutz vor Emissionen .....</b>	<b>17</b>
7.1 Brandschutz.....	17
7.2 Schutz vor Immissionen .....	17

---

<b>8.</b>	<b>Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen</b> .....	<b>19</b>
8.1	Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.....	19
8.2	Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege.....	19
<b>9.</b>	<b>Planinhalt und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB</b> .....	<b>20</b>
9.1	Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB].....	20
9.2	Bauweise und Baugrenzen/Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche [§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB] .....	21
9.3	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB] .....	21
9.3.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nach-teiliger Umweltauswirkungen .....	21
<b>10.</b>	<b>Hinweise als Teil des Planinhaltes/ nachrichtliche Übernahmen</b> .....	<b>22</b>
<b>11.</b>	<b>Sonstige Hinweise</b> .....	<b>23</b>
<b>12.</b>	<b>Flächenbilanz</b> .....	<b>24</b>
<b>13.</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>24</b>

## 1. Allgemeines

### 1.1 Einführung

In der Gemeinde Neutrebbin, Wuschewier wird seit 2008 eine Biogasanlage (BGA) betrieben. Der Betrieb der BGA soll aufgewertet werden. Hierfür wurde eine Biomethananlage auf das Gelände des Flurstücks 68, der Flur 4 Gemarkung Wuschewier projektiert.

Das Projekt Biomethananlage Wuschewier soll bis zu 500 Nm<sup>3</sup>/h Biomethan in das lokale Erdgasnetz einspeisen. Als Inputstoffe werden tierische Nebenprodukte (Gülle, Mist) aus der Landwirtschaft und Reststoffe aus der Landwirtschaft vorgesehen.

Prinzipielle Ziele für die Errichtung und den Betrieb der bestehenden Biogasanlage und der geplanten Biomethananlage in Wuschewier sind:

- umweltfreundliche Energieträger zu erzeugen,
- einen Beitrag zum Klimaschutz und somit auch
- einen Beitrag zur besseren Akzeptanz der Produktion und Nutzung regenerativer Energien zu leisten.

Die geplante Biomethananlage soll die bestehende Biogasanlage ergänzen, so dass ein moderne, umweltfreundliche Energieerzeugung entsteht.

Zur Schaffung von Baurecht ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die damit einhergehende Durchführung eines verbindlichen Bauleitplanverfahrens notwendig.

### 1.2 Aufstellungsbeschluss

Auf der Grundlage des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 28 Abs. 3 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) haben die Vertreter der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 31.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Biomethananlage Wuschewier“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

### 1.3 Verfahrensverlauf

*Die Aussagen werden ergänzt.*

### 1.4 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient die Bestandsvermessung (Lage- und Höhenplan) des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Kuschel (ÖbVI), Gaußstr. 1, 14712 Rathenow mit Darstellung der aktuellen Liegenschaftskarte, Stand Kataster: 26.05.2008, Höhenbezugssystem: DHHN92

### 1.5 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans „Biomethananlage Wuschewier“ sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Landesplanungsgesetz und Vorschaltgesetz zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz - BbgLPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002, (GVBl.I/03, [Nr. 01], S.9)
- **Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)** vom 18.12.2007 (GVBl. IS. 235)
- **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- **Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 Verordnung vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328)
- **Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004, (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350)
- **Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG)** vom 10. Juli 2002, (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62)
- **Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)** in der Neufassung vom 21. Juli 2014, Art. 1 G (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 13. Mai 2019; (BGBl. I S. 706, 723).
- **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007(GVBl.I/07, [Nr.19], I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr.21])
- **Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)** vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])
- **Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)** vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255),
- **Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, (GVBl.I/12, [Nr. 20])
- **Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)** vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin**

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

## 1.6 Bestandteile des Bebauungsplanes

Die Planzeichnung des Bebauungsplans „Biomethananlage Wuschewier“ besteht aus:

- Teil A    Planzeichnung des Bebauungsplanes Planteil I im Maßstab 1:500 mit der Zeichenerklärung und

- Teil B Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung beigelegt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden.

Die wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden in einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2. BauGB, die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erstellt und als Anlage zur Begründung beigelegt.

### **1.7 Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist gem. § 9 Abs. 7 BauGB in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt. Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wie folgt:

- im Norden: durch landwirtschaftliche Flächen (Flurstück 69)
- im Süden: durch die Ortsdurchfahrtsstraße „Am Horst“ (Flurstück 67)
- im Osten: durch landwirtschaftliche Flächen (Flurstück 37)
- im Westen: durch landwirtschaftliche Flächen (Flurstück 69)

#### Größe des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Wuschwier, Flur 4, das Flurstück 68 vollständig.

Er umfasst eine Fläche von ca. 13.289,99m<sup>2</sup> (rund 1,33 Hektar).

#### Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück befindet sich in privatem Eigentum.



## **2. Planungserfordernis/ Ziele und Zweck des Bebauungsplanes**

Für die geplante Nutzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes als eine notwendige Voraussetzung erforderlich.

### Ziele des Bebauungsplanes

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Ergänzung und Nutzung einer bestehende Biogasanlage zur Herstellung von Bio-Methangas und dessen Einspeisung in das öffentliche Netz durch ein örtlichen Versorgungunternehmen.

Die Gemeinde ermöglicht die Errichtung und den Betrieb einer Bio-Methanganlage auf dem Flurstück 68 der Flur 4, Gemarkung Wuschewier. Mit dem Bebauungsplan „Biomethananlage Wuschewier“ sollen die Rechtsgrundlagen für das Vorhaben entwickelt werden.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

### Zweck des Bebauungsplanes

Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Biomethananlage mit einer beabsichtigten Erzeugung von 500 Nm<sup>3</sup>/h Biomethangas sowie dessen Speicherung und Einspeisung ins öffentliche Gasnetz am oben genannten Standort.

### **3. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen**

#### **3.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms (LEPro 2007)**

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.

Die in § 1 LEPro 2007 „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ getroffenen Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung) werden im Weiteren begründet. Auf der Seite 8 des LEPro 2007 wird der § 1 Abs. 3 näher erläutert.

Folgendes ist dem zu entnehmen: *„Durch die Neuausrichtung der Landwirtschafts- und Energiepolitik auf europäischer und nationaler Ebene verschiebt sich die Bedeutung der ländlich geprägten Räume von der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse) und den Anbau nachwachsender Rohstoffe oder die Landschaftspflege.*

*Die Erschließung bzw. Stärkung neuer, zukunftsfähiger Wirtschaftsfelder trägt zur Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen auch außerhalb der Landwirtschaft bei. Zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und Vermeidung weiterer Abwanderung sollen die ländlichen Räume zu einem wissensbasierten Wirtschaftsraum weiterentwickelt werden. Dies erfordert entsprechende Qualifikationen und Kompetenzen sowie Kreativität und Innovationsbereitschaft, die es zu unterstützen gilt.“*

Mit dem Planungsziel „Biomassennutzung in einem ländlichen Raum“ beabsichtigt die Gemeinde Neutrebbin diese Vorgaben des LEPro 2007 anzuwenden.

#### **3.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)**

*„Der LEP HR trifft Festlegungen zu Zentralen Orten, dem Gestaltungsraum Siedlung und zum landesweiten Freiraumverbund, macht Vorgaben für die Entwicklung von Wohngebieten und zum großflächigen Einzelhandel und sichert großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen.*

*Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion wirkt rahmensetzend für die Konkretisierung der landesplanerischen Ziele in den Regionalplänen im Land Brandenburg. Mit den Planungsaufträgen im LEP HR wird die Steuerung wichtiger Themen zur Regionalentwicklung in die Hände der Regionalen Planungsgemeinschaften gelegt.“* (Quelle: <http://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplan.htm>)

Dem LEP HR ist im Unterpunkt 6. 8 Abs. 2 der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung sowie Energiegewinnung folgendes Zitat zu entnehmen: *„Für Vorhaben der technischen Infrastruktur, Ver- und Entsorgung sowie Energieerzeugung im Außenbereich sollen entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden.“*

Die Gemeinde geht mit ihrem Planungsansatz mit diesem Punkt einher, da sie in Wuschewier einen vorgeprägten Standort für die Gasherstellung aus Biomasse auswählt und ihm eine raumverträgliche Nachnutzung zuweist.

#### **3.3 Integrierter Regionalplan Oderland-Spree 2030**

Der Integrierter Regionalplan Oderland-Spree befindet sich derzeit in der Aufstellung.

Derzeitig können demnach keine Aussagen zur Gestaltung der Regionalplanung und Regionalentwicklung entnommen werden.

### 3.4 Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/Entwicklungsziele der Gemeinde

#### Bezug zum Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Neutrebbin verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (rechtskräftig seit 18.07.2006). Dieser soll gemäß § 8 Abs. 3 parallel geändert werden. Es soll damit die Ausweisung eines „Sonstigen Sondergebiet Biomethananlage (SO BMA)“ erfolgen.

Die Vertreter der Gemeinde Neutrebbin haben in ihrer Sitzung am 31.03.2022 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

#### Entwicklungsziel der Gemeinde

Die Gemeinde ist an der Nutzung regenerativer Energien interessiert, im Interesse der Allgemeinheit aber auch zum Nutzen für die Bürger.

Die Gemeinde hat sich im Zuge der Planaufstellung mit den Zusammenhängen zur Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes auseinandergesetzt. Es sind gegenwärtig keine flächenrelevanten Planungen zu sehen. Mit dem Bebauungsplan sind folgende Ziele verbunden.

- Schaffung eines Beitrages zum Klimaschutz
- Erzeugung von Biomethangas aus regenerativen Quellen
- Partizipation an der gewerblichen Nutzung eines privaten Betreibers

Die Gemeinde hat sich mit der Möglichkeit der Nutzung dieser Fläche bzw. Ertüchtigung/Erweiterung der bestehenden Biogasanlage allgemein auseinandergesetzt, um die genannten Ziele zu erreichen.

### 3.5 Beitrag zum Klimaschutz

*„Die Bundesregierung sieht vor, die erneuerbaren Energien konsequent auszubauen und die Energieeffizienz weiter zu erhöhen. Ziel ist es, dass die erneuerbaren Energien den Hauptanteil an der Energieversorgung übernehmen. Auf diesem Weg sollen in einem dynamischen Energiemix die konventionellen Energieträger kontinuierlich durch alternative Energien ersetzt werden.“*

Der gewählte Standort entspricht den Anforderungen der Bundesregierung im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG-2017).

### 3.6 Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Die Gemeinde Neutrebbin wird die Planung bei der Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree anzeigen.

Der Inhalt der Stellungnahme wird mit Vorlage der landesplanerischen Stellungnahme in der Begründung ergänzt.

## 4. Bestandsanalyse

### 4.1 Angaben zur Gemeinde/ Lage im Raum

Die Gemeinde Neutrebbin liegt im Brandenburgischen Landkreis Märkisch Oderland und ist Teil des Amtes Barnim-Oderbruch. Der Sitz der Amtsverwaltung ist das Grundzentrum und Oderbruchhauptstadt Wriezen.

Neutrebbin gehört ebenfalls zum Nahbereich der Stadt Seelow, welche als Kreisstadt des Landkreises, rund 25 km (Luftlinie) entfernt liegt.

Die Gemeinde Neutrebbin hat 1379 Einwohner (31. Dez. 2020). Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 36,76 km<sup>2</sup>. Die Gemeinde hat drei Ortsteile.

Neutrebbin liegt 65 km östlich von Berlin und ca. 50 km nordwestlich von Frankfurt/Oder.

### 4.2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich ca. 800 m südlich der Ortslage Wuschewier und ca. 2,5 m südöstlich von Neutrebbin. Ca. 500m nordwestlich des geplanten Biomethananlage befindet sich der Gemeindeteil „Horst“.

Das Planungsgebiet ist weitestgehend von Ackerflächen umgeben. Südlich angrenzend befindet sich ein landwirtschaftliches Betriebsgelände.

Die Fläche wird südlich von der Ortsdurchfahrtsstraße „Am Horst“ tangiert. Das Gelände verfügt über eine Zufahrt ausgehend von dieser Straße.



Lage des Plangebiets im Raum um Wuschewier/Horst, Quelle: google.de

### **4.3 Naturräumliche Gegebenheiten**

Die Flächen im Umfeld der geplanten Biomethananlage werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. In etwa 400 m Entfernung befindet sich ein naturbelassenes Feuchtgebiet mit Bewaldung (Biotop) innerhalb eines FFH-Gebiets.

Der Standort liegt bei einer Höhe von 5 bis 6 m ü. NHN.

### **4.4 Vorhandene Bestandsstrukturen**

#### Gegenwärtige Nutzungen

Auf dem Gelände befindet sich eine Biogasanlage, welche nach BImSchG im Jahr 2008 genehmigt wurde. Die Anlage wurde im August 2017 durch die DSB Bioenergie Oderbruch GmbH erworben.

Weiterhin vorhanden ist ein Fahrsilo nördlich der bestehenden Biogasanlage.

#### Nachbarschaftliche Belange

Das Vorhabengebiet ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen umgeben.

Die schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich mit dem Gemeindeteil Horst in nordwestlicher in etwa 500 m Entfernung.

#### Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutz

Im Teil II, Umweltbericht, wird darauf ausführlich eingegangen.

## 5. Planerische Zielsetzungen und Nutzungskonzept

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage südlich der Ortslage Wuschewier geschaffen.

Die zukünftige Nutzung des Gebietes soll entsprechend der Zulässigkeiten eines Sonstigen Sondergebietes Biomethananlage ermöglicht werden.

Im Aufstellungsverfahren werden insbesondere folgende Probleme betrachtet:

- die Umweltauswirkungen der Vorhaben auf umgebende Nutzungen sind zu untersuchen und darzustellen
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die mit der Erweiterung und Nutzung der Biogasanlage verbunden ist, ist zu ermitteln.
- ein ausreichender Schutz für benachbarte empfindliche Nutzungen ist nachzuweisen.

### Nutzungskonzept

Das ursprüngliche Konzept der Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Wärme und Strom durch ein Blockheizkraftwerk (BHKW) kann aus wirtschaftlichen Aspekten nicht mehr betrieben werden. Diese Anlage soll jetzt ertüchtigt werden, so dass auf dem gleichen Gelände bis zu 500 Nm<sup>3</sup> Biomethan produziert werden können. Als Substrate werden landwirtschaftliche Reststoffe und Wirtschaftsdünger eingesetzt werden. Durch die Verwertung von Wirtschaftsdünger und Reststoffen, wird das Ziel der CO<sub>2</sub> – Minderung erfüllt, und damit einer nachhaltige Energieerzeugung entsprochen.

Um Flächen für die geplanten Erweiterungsbauten zu erhalten, wird das vorhandene Fahrsilo in Teilen abgebrochen und entsorgt. Die für den Betrieb notwendigen Flächenversiegelungen (Verkehrsbereiche), welche einst dem Fahrsilo angehörten bleiben erhalten. Das Plangebiet wird somit entsiegelt.

Zusätzliche Flächenversiegelungen (durch bauliche Anlagen) und naturräumliche Belastungen werden durch Kompensationsmaßnahmen des Erschließungsträgers ausgeglichen.

Auf diesem Weg soll eine neue Biomethananlage entstehen, welche den aktuellen, zukunftsfähigen marktwirtschaftlichen Bedingungen angepasst ist.

Die tierischen Nebenprodukte (Wirtschaftsdünger) und die Reststoffe aus der Agrarproduktion werden vom Lieferanten in geschlossenen LKW`s angeliefert. Das in der Biogasanlage anfallende Gärprodukt wird aufbereitet und vollständig an landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben, bzw. zur Düngeproduktion eingesetzt.

Die tierischen Nebenprodukte und Reststoffe aus der Agrarproduktion sollen „just in time“ angeliefert werden. Als Puffer werden Lagermöglichkeiten für mehrere Tage geschaffen.

Voraussetzung für den Einsatz der tierischen Nebenprodukte, ist eine vertraglich geregelte Zulieferung sowie eine erforderliche Zulassung der Biogasanlage gemäß dem „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)“.

Die entsprechenden Nachweise werden vor dem geplanten Einsatzbeginn der Behörde vorgelegt.

Das gesamte Verfahren der Biogasproduktion und -aufbereitung findet in geschlossenen Systemen statt. Entstehende Abluft wird mit Biofiltern gereinigt, so dass keine Geruchsemissionen nach außen gelangen.

Im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen nimmt der Planungsträger die Möglichkeit wahr, die baulichen Anlagen bezüglich der Höhe und der überbauten bzw. überspannten Fläche zu regeln und zu begrenzen (s. auch Maß der baulichen Nutzung).

#### Betriebskonzept

Die Nutzung erfolgt durch eine private Gesellschaft.

Die Fläche wird zum Betrieb einer Biomethanganlage mit Nebenanlagen genutzt. Es sind der Betrieb, die Wartung und die Erneuerung vorgesehen. Zufahrtswege zur Unterhaltung der Anlage werden geschaffen.

Das gesamte Verfahren der Biogasproduktion und -aufbereitung findet in geschlossenen Systemen statt. Entstehende Abluft wird mit Biofiltern gereinigt, so dass keine Geruchsemissionen nach außen gelangen.

Das Biomethan wird in einer entsprechenden Speicheranlage aufbewahrt und von einem Gasnetzbetreiber bewirtschaftet. Das Gas wird der Speicheranlage entzogen und in das öffentliche Gasnetz eingespeist.

#### Verkehrskonzept

Die Belieferung mit Substraten und die Abholung von Gärrest ist von Montag bis Freitag von 07.00 – 20.00 Uhr und am Samstag von 07.00 – 12.00 Uhr geplant. Zur Überbrückung von Sonn- und Feiertagen werden entsprechende Lagerkapazitäten vorgesehen.

Die Anlage benötigt im Jahr nach dem jetzigen Konzept ca. 50.500 t Substrat und produziert ca. 18.867 t/a Gärrest.

Bei einer Fahrzeugkapazität von 25 m<sup>3</sup> ergibt sich ein Verkehrsaufkommen von jährlich 4.516 Fahrten. Dies entspricht einer täglichen Belastung von durchschnittlich 14,5 LKW-Fahrten pro Tag.

Die vorhandene Kommunalstraße „Am Horst“ im Zufahrtsbereich wird durch den Betreiber gewartet, bzw. Schäden behoben.

## **6. Verkehrsanbindung/ Ver- und Entsorgung**

### **6.1 Verkehrliche Erschließung**

#### Äußere Erschließung

Die Erschließung ist durch die Straße „Am Horst“ gesichert.

#### Innere Erschließung und Feuerwehrezufahrt

Ausgehend von der öffentlichen Straße besteht eine Zufahrt zum Plangebiet, welche auch die Erreichbarkeit für die Feuerwehr gewährleistet. Die Innere Erschließung erfolgt über befestigte Wege.

Innerhalb des Plangebiets wird die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr beachtet bzw. eingehalten.

Weitere Aussagen werden im zu erarbeitenden Brandschutzkonzept getroffen.

### **6.2 Medien**

#### Wasserver- und Entsorgung

Die Wasserver- und Abwasserentsorgung liegt im Plangebiet an.

Das Regenwasser von den Dächern der Biogasanlage versickert vor Ort. Das belastete Niederschlagswasser und Flüssigkeiten, welche auf der Lagerfläche und auf der Bewegungsfläche anfallen, werden über Schächte und einem internen Entwässerungssystem erfasst. Für die Zwischenspeicherung steht ein Regen- und Sickersaftschaft zur Verfügung. Je nach Füllstand und technologischer Notwendigkeit wird dieses Wasser oder Saft der Biogasanlage zugeführt.

#### Elektroenergieversorgung

Die für den Betrieb der laufenden Biogasanlage Stromversorgung liegt im Plangebiet an. Die Stromversorgung ist ebenfalls ausreichend für den Betrieb der geplanten Biomethananlage.

#### Telekommunikation

Für das Vorhabengebiet werden keine Anlagen der Telekommunikation benötigt.

#### Gasversorgung

Die Gaseinspeiseanlage, u.a. verbunden mit einer weiteren Druckerhöhung des Biomethans und einer Qualitätsanpassung auf Erdgasqualität, ist nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens, sondern obliegt dem Gasnetzbetreiber.



## **7. Brandschutz/Schutz vor Emissionen**

### **7.1 Brandschutz**

*Die Aussagen werden ergänzt.*

### **7.2 Schutz vor Immissionen**

Die durch den Betrieb der bestehenden Biogasanlage hervorgerufenen Immissionen wurden innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfasst und bewertet. *Die Aussagen werden ggf. ergänzt.*

Die Auswirkungen durch den Betrieb der Biomethanganlage betreffen hinsichtlich der Geruchs-, Abgas- und Schallemissionen nur den Bereich unmittelbar am Standort der Biogasanlage.

Die geplanten Biomethanganlagenteile werden auf der vorhandenen Fläche (Flurstück 68) der jetzigen Biogasanlage errichtet.

Es ist davon auszugehen, dass es durch die Erweiterung der Biomethanganlage nicht zu negativen Auswirkungen an den Immissionsorten kommt. Insbesondere werden keine Substrate im Freien gelagert.

Eine Belastung der Bevölkerung durch den Betrieb der Biomethanganlage kann ausgeschlossen werden.

Mögliche Emissionen aus dem Betrieb der Biomethanganlage und -aufbereitung betreffen nur das unmittelbare Umfeld des Standortes. Dass der Einfluss auf die hinreichend weit entfernten Wohnhäuser die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte nicht überschreitet, wird beim Betrieb der Biogasanlage gewährleistet.

Auf Grund der geringen Emissionen aus der Biomethanganlage sowie der großen Entfernungen werden keine grenzüberschreitenden Auswirkungen auftreten.

Die beim Betrieb der Biomethanganlage auftretenden Geruchs- und Lärmemissionen haben keine signifikanten Auswirkungen auf die Wohnbebauung, da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte einzuhalten sind.

#### Geruchsemissionen

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage werden mögliche Geruchsemissionen aus der Biomasselagerung und der Beschickung der Anlage vermieden.

Geringfügige Geruchsemissionen treten während der gesamten Betriebszeit der Biogasanlage auf. Entsprechend werden Vorsorgemaßnahmen getroffen, um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

#### Abgasemissionen

Die Auswirkungen hinsichtlich der Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Gaserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern sind im noch größeren Maßstab zu sehen. Der wesentliche Umweltvorteil der Biogastechnologie liegt in der Verminderung treibhauswirksamer Emissionen wie Methan (CH<sub>4</sub>), Stickstoffverbindungen (NO<sub>x</sub>) und Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>). Es werden Energieträger erzeugt und Nährstoffe, z. B. durch die Ausbringung des festen Gärrestes sowie des flüssigen Nährstoffkonzentrats, genutzt. Damit trägt die Biogastechnologie dem Gedanken der umweltgerechten Kreislaufwirtschaft Rechnung.

Die Biogasanlage ist ein Bestandteil einer ökologischen Kreislaufwirtschaft (Boden → Pflanzenanbau → Futter → Tierzucht → Gülle → Biogasanlage → Dünger → Boden). Bei

Mitvergärung von Gülle verbessern sich durch den Vergärungsprozess deren Eigenschaften hinsichtlich der Fließfähigkeit, Homogenität, Pflanzenverträglichkeit und Geruch. Die aus Biogas erzeugte Energie verursacht keine zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen und kann Energie aus fossilen Brennstoffen ablösen.

Zur Vermeidung von Emissionen bei Anlagenstillstand ist die Installation einer zweiten Gasverbrauchseinrichtung in Form der bereits erwähnten Notfackel vorgesehen. Diese Gasfackel ist eine Sicherheitseinrichtung, die das Biogas emissionsfrei abfackelt, falls die Gaseinspeisung bzw. die Gasaufbereitungsanlage außer Betrieb ist. Die Gasfackel wird so angesteuert, dass sie vor Auslösung der Überdrucksicherungen überschüssiges Biogas sicher verbrennt.

### Schallemissionen

Geringfügige Lärmemissionen treten während der gesamten Betriebszeit der Biogasanlage auf. Entsprechend werden Vorsorgemaßnahmen getroffen, um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Die Geräuschemissionen gehen überwiegend von Dosiererbeschickung, Homogenisierungseinrichtungen sowie Substrat- und Gärreststofftransporten aus. In dieser Hinsicht werden Schallschutzmaßnahmen getroffen, um die Emissionen auf ein Minimum (Vorgaben der TA Lärm) zu reduzieren. Die Biogasanlage und --aufbereitung wird nur geringfügige und / oder keine komplexen Auswirkungen auf die nächstgelegenen Immissionsorte hervorrufen.

## **8. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen**

### **8.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**

Baudenkmale und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### **8.2 Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Eingriffs- und Ausgleichsproblematik werden im Teil II Umweltbericht ausführlich beschrieben und an dieser Stelle wird darauf verwiesen.

#### Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Mit der Realisierung des B-Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch einmaligen Transport der Module und anschließender Einlagerung sowie durch Bauaktivitäten,
2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung,
3. Beseitigung von Materialaufwerken aus vorigen Nutzungen (Schutt, Sonstiger Müll)
4. Arbeiten durch Bodenbewegungen (Einebnungen, Abtragungen, Aufschüttungen).

#### Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

1. Flächenversiegelung durch Neubauten und Verkehrswege
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau von Neubauten bis zu einer Höhe von 24 Metern
3. Barriereeffekte sind in Bezug auf größere Säugetierarten möglich.

Betriebsbedingte Wirkungen sind geringfügige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall die Emissionen (s. Punkt 7.)

Auf die in der näheren und weiteren Umgebung vorhandenen Schutzgebiete sind auf Grund der geringen Immissionen keine relevanten Einflüsse zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild beginnen mit der Errichtung der Biomethanganlage und sind vergleichsweise gering, da es bereits eine Biogasanlage an diesem Standort gibt. Der Standort ist so gewählt, dass bereits vorhandene Infrastruktur und Zuwegungen genutzt bzw. ergänzt werden.

## **9. Planinhalt und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB**

### **9.1 Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB]**

#### Art der baulichen Nutzung

*Das Plangebiets wird als Sonstiges Sondergebiet Biomethananlage festgesetzt.*

*Die klare Abgrenzung der zulässigen baulichen Anlagen verhindert eine über die festgesetzte Zweckbestimmung hinaus gehende Bebaubarkeit.*

*Als Sondergebiete (hier Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO) sind solche Gebiete festzusetzen, die sich von den klassischen Baugebieten der BauNVO wesentlich unterscheiden. Die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung sind darzustellen und festzusetzen. Die Größe des Sonstiges Sondergebiet Biomethananlage beträgt ca. 1,27 ha.*

Das Sonstige Sondergebiet Biomethananlage - SO BMA dient der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage und dem Betrieb einer Biomethananlage und der damit verbundenen Erzeugung von Biomethan.

Im Bereich des Sonstigen Sondergebietes Biomethananlage - SO BMA sind Gebäude und Anlagen zulässig, die der Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Abfällen und Nebenprodukten pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Landwirtschaft zur Biomethangewinnung dienen sowie die hierfür erforderlichen Nebenanlagen. Weiterhin zulässig sind Erdwälle oder Stützmauern mit einer Höhe von maximal 1,00 m.

#### Maß der baulichen Nutzung – Höhe baulicher Anlagen

*Die technische Entwicklung im Bereich der Biomassenutzung ist langfristig nicht absehbar. Als Grundlage der Planung der Anlage dient der aktuelle technische Stand. Vor diesem Hintergrund wurde absichtlich davon abgesehen, die geplante technische Ausgestaltung der Anlage oder maximale Leistungskennwerte im Bebauungsplan festzusetzen, um somit künftige Entwicklungsspielräume zu erhalten.*

*Das Maß der Nutzung wird nur über die Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Anlage bei nachträglichen Änderungen eine unerwünschte Fernwirkung entfaltet.*

*Im Sonstigen Sondergebiet SO BMA werden verschieden hohe Gebäude und Anlagen für die Erzeugung und Speicherung von Biomethangas errichtet. Diese werden die maximal zulässige Höhe von 24 m nicht überschreiten.*

Unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Biomethananlage - SO BMA ist die Geländehöhe.

Im SO BMA wird die maximal zulässige Höhe der für den Betrieb der Biomethananlage notwendigen Gebäude und baulichen Anlagen auf 24,00m über Geländehöhe festgesetzt.

*Unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung soll das Vorhabengebiet funktionell als Biomethananlage erweitert werden. Um eine Biomethananlage zu betreiben, müssen weitere sichtbare Bauteile errichtet werden, wie z. B. ein bis zu maximal 20 m hoher Behälter (einschl. Dach) sowie zwei kleinere Behälter (alle Durchmesser ca. 28 m) und ein maximal 24 m hoher Turm (Durchmesser ca. 2 bis 3 m) für die Gärrestaufbereitungsanlagen. Zudem werden Nebenanlagen, wie Lagerhalle, Sozialbereich mit Leitwarte, Biogasaufbereitungsanlage (Kolonnenhöhe bis 13 m; Kolonnendurchmesser 1,0 bis 1,5 m) und Biomethaneinspeiseanlage errichtet.*

Als Oberkante der geplanten Gebäude wird deren höchster Punkt der Dachaußenfläche bestimmt. Für alle anderen baulichen Anlagen gilt dies für deren höchsten Punkt.

Es wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt.

Die Überschreitung der Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

## **9.2 Bauweise und Baugrenzen/Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche [§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB]**

### Bauweise

*Gemäß § 22 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) kann im Bebauungsplan die Bauweise als offene oder geschlossene Bauweise festgesetzt werden.*

*In der offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Die Länge der in Satz 1 bezeichneten Hausformen darf höchstens 50 m betragen.*

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.

### Baugrenzen

*Die geplanten Anlagenteile sollen in ihrer Anordnung aufgrund des geringen Platzens innerhalb des Baugrundstücks in ihrer schlussendlichen Lage variabel bleiben. Daher ist es erforderlich ein großzügiges Baufeld zu wählen, um diese Variabilität zu gewährleisten.*

*Die geplanten baulichen Anlagen variieren in ihrer Dimensionierung und werden anhand des auf dem Grundstück zur Verfügung stehenden Platzangebots zueinander angeordnet. Sicherheitsabstände der Anlagen zueinander werden beachtet. Die baurechtlichen Abstände von Gebäuden zu den Nachbargrundstücken gem. der Brandenburgischen Bauordnung werden ebenfalls beachtet, hier mind. 3 Meter zur Grundstücksgrenze.*

### Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die Biomethananlage sowie deren erforderliche Gebäude und Nebenanlagen sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die Erdwälle und Stützmauern bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

## **9.3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]**

*Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt in § 19 vor, dass Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert, ausgeglichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden müssen.*

Auf den festgesetzten Flächen M1 und M2 ist als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB die Errichtung einer Havarie-Umwallungsanlage /Stützmauer zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 31 Abs. a BauGB)

*Weitere Erläuterungen enthält der Umweltbericht.*

### **9.3.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

*Die Aussagen werden im weiteren Verfahren ergänzt.*

## **10. Hinweise als Teil des Planinhaltes/ nachrichtliche Übernahmen**

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise wurden in die Planzeichnung/textliche Festsetzungen Teil B aufgenommen und sind bei der weiteren technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen.

*Die Hinweise werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.*

### **10.1 Bodendenkmalpflege**

### **10.2 Kampfmittelbelastetes Gebiet**

### **10.3 Hochwassergefährdetes Gebiet**

### **10.4 Kartengrundlage**

Als Kartengrundlage dient die Bestandsvermessung (Lage- und Höhenplan) des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Kuschel (ÖbVI), Gaußstr. 1, 14712 Rathenow mit Darstellung der aktuellen Liegenschaftskarte, Stand Kataster: 26.05.2008, Höhenbezugssystem: DHHN92

## **11. Sonstige Hinweise**

Die sonstigen Hinweise sind bei der technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen. Vor allem wird mit der Aufnahme in diese Begründung auf Hinweise aus den Stellungnahmen verwiesen, die im Zuge des Beteiligungsverfahrens mitgeteilt wurden. Sie sind für die nachfolgende weitere Planung relevant.

*Die sonstigen Hinweise werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.*

**12. Flächenbilanz**

Gesamtfläche ca.	13.289 m <sup>2</sup>	1,33 ha
Sonstiges Sondergebiet	12.686 m <sup>2</sup>	1,27 ha
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	603 m <sup>2</sup>	0,06 ha

**13. Anlagen**

aufgestellt,  
Neubrandenburg, den

L. Braun  
Dipl.-Ing. Architekt



## **Teil II**

---

### **Umweltbericht**

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. „Biomethananlage Wuschewier“**